

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
zu den Beschlüssen
der zweiten und dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2016/2017**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Disziplinarverfahren

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülersprecher auf Antrag des betroffenen Schülers das Recht haben, bei einem Disziplinarverfahren als Beistand des Schülers, gegen welchen das Verfahren läuft, dabei sein zu dürfen. Der Artikel 62 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG räumt Schülersprechern ein Vermittlungsrecht ein, das in § 7 Abs. 5 der BaySchO anzuwenden ist.

Nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 BaySchO (Bayerische Schulordnung) kann die Schulleiterin/der Schulleiter im Disziplinausschuss Dritte zur Beratung hinzuziehen. Die Entscheidung liegt bei den Schulleitungen vor Ort (eigenverantwortliche Schule). In diesem Rahmen ist auch eine Hinzuziehung einer Schülersprecherin/eines Schülersprechers möglich. Ein Rechtsanspruch der Schülersprecherin/des Schülersprechers auf persönlichen Vortrag in der Sitzung besteht jedoch nicht. Ein solcher steht nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG nur der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und ihren/seinen Eltern zu. Einem Rechtsanspruch der Schülersprecherin/des Schülersprechers steht die Eigenverantwortung der Schule entgegen. Zudem würde dadurch das Disziplinarverfahren verkompliziert.

I.2 SMV-Seminar

Die LSK fordert, dass ein kultusministerielles Schreiben an alle weiterführenden Schulen herausgegeben wird, in welchem diese angehalten werden, mindestens einmal im Jahr ein SMV-Seminar zu ermöglichen.

Dieser Bitte, die bereits 2016 seitens des Landesschülerrats an das Kultusministerium herangetragen wurde, wurde zuletzt mit Schreiben vom 23.09.2016 Az. IV.6–BS4340–6a.111500, das sich an alle weiterführenden Schulen in Bayern richtete, entsprochen. Gerne werden wir das SMV-Seminar im nächsten Schreiben an die Schulen zum Thema „SMV“ erneut aufgreifen. Auch das SMV-Onlineportal (www.smv.bayern.de) betont unter der Rubrik „Mitgestalten des Schullebens“ die Bedeutung des SMV-Seminars und gibt Hilfestellungen sowie Anregungen zu dessen Durchführung. Gleichwohl liegt die Entscheidung darüber im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, die/der eine Vielzahl von Aspekten und Terminen berücksichtigen muss. Wir möchten an dieser Stelle deshalb nochmals darauf hinweisen, dass eine rechtzeitige Terminabsprache mit der Schulleitung (am besten bereits im vorausgehenden Schuljahr) sehr zu empfehlen ist.

I.3 Räume für die SMV

Die LSK fordert, dass jede Schule verpflichtet wird, einen festen, abschließbaren Raum für die Tätigkeiten der Schülervertretung zur Verfügung zu stellen.

Das Zur-Verfügung-Stellen eines eigenen Raumes ist ein nachvollziehbarer Wunsch, dem auch vielfach vor Ort an den Schulen nachgekommen wird. An manchen Schulen stehen diesem Wunsch jedoch begrenzte räumliche Gegebenheiten entgegen. Es empfiehlt sich in

diesen Fällen, mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter Rücksprache zu halten und sie bzw. ihn zu bitten, das Anliegen der SMV mit dem Schulaufwandsträger (das ist bei öffentlichen Schulen i. d. R. eine Kommune) zu besprechen. Denn dieser ist für das Schulgebäude und die Räume zuständig und trägt auch die Kosten für den Sachaufwand der SMV.

I.4 Mehr Fördergelder für Studienfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Fördergelder für Studienfahrten zur Verfügung gestellt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Klassen die Möglichkeit zu einer Studienfahrt erhalten.

Das Kultusministerium begrüßt die Durchführung von Studienfahrten, die insbesondere der Vertiefung von Lerninhalten und dem Erwerb vielfältiger Kompetenzen dienen. Für die Planung und Durchführung von Schülerfahrten jeglicher Art (Studienfahrten, Austauschmaßnahmen etc.) sind die Schulen zuständig. Sie einigen sich mit der Schulfamilie auf ein Fahrtenprogramm und gestalten die einzelnen Schülerfahrten je nach Zielsetzung sowie finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten.

Das Staatsministerium hält verschiedene Fördermittel für Schülerfahrten bzw. Maßnahmen im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs bereit. Die finanzielle Unterstützung bezieht sich auf die an Schülerfahrten teilnehmenden Lehrkräfte („Begleitlehrerzuschuss“). Für Fahrten im Bereich des internationalen Schüleraustauschs gibt es vielfältige Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Schülerinnen und Schüler (siehe <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>).

Das Geld, welches den Schulen vom Kultusministerium bereitgestellt wird, reicht in der Regel für ein angemessenes Fahrtenprogramm aus. Dies zeigt sich auch daran, dass viele Schulen in den letzten Jahren ihre Budgets nicht voll ausschöpfen mussten. Nicht verbrauchte Mittel können die Schulen ansparen und in den folgenden Jahren verwenden. Aufgrund des haushaltsrechtlichen Rahmens können nicht sämtliche Kosten von Schülerfahrten übernommen bzw. erstattet werden. Ein gewisser Eigenanteil, der von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern (bzw. den Erziehungsberechtigten) aufzubringen ist, wird stets notwendig sein. Dies führt auch dazu, dass die durch eine Schülerfahrt ermöglichten Angebote, Erlebnisse und Erfahrungen nicht als selbstverständlich betrachtet, sondern von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern stärker wertgeschätzt werden.

I.5 Internationale Bildung

Die LSK fordert, dass Schülerinnen und Schüler mehr über Internationalität lernen sollen. Dies könnte durch Bereitstellung von Fördermitteln für Klassenfahrten in das Ausland unterstützt werden. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf die politischen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes gesetzt werden. Ebenso sollte fachübergreifend mehr Wert auf die politischen Gegebenheiten, z. B. die EU und ihre Funktionen, gelegt werden, welche durch Integration in den Lehrplan der Mittel- und Oberstufe gezielt vermittelt werden könnten.

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu I.4 verwiesen, insbesondere auf die Verantwortlichkeit der Schulen, in Abstimmung mit der gesamten Schulfamilie ein Fahrtenprogramm zu erstellen. In diesen Bereich fallen auch Schülerfahrten bzw. Maßnahmen im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. Aspekte wie Internationalität sowie die politischen und kulturellen Gepflogenheiten eines Landes werden im Fachunterricht (Fremdsprachen, Geographie etc.) thematisiert und spielen bei Austauschmaßnahmen oder Schulpartnerschaften eine besondere Rolle. Es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der

Schulen, ihren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an entsprechenden Schülerfahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs zu ermöglichen bzw. Partnerschaften mit ausländischen Schulen oder Gemeinden einzugehen.

Die Europäische Union sowie weitere internationale Institutionen bzw. Organisationen wie die UNO sind fester Bestandteil der Lehrpläne. Im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (s. I.9) werden als außerschulische Lernorte auch die Einrichtungen der Europäischen Union in Brüssel, Straßburg und Luxemburg vorgeschlagen.

I.6 Zeugnisbemerkung für Arbeitsgemeinschaftsbeteiligung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulen verpflichtet werden, bei der Erstellung der Zwischen- und Jahreszeugnisse die Teilnahme an schulisch anerkannten Arbeitsgemeinschaften zu vermerken.

Der Forderung wird bereits entsprochen. Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung vermerkt, ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt (vgl. bspw. §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 Satz 3 GSO, § 31 Abs. 1 Satz 2 RSO, § 18 Abs. 2 Satz 4 MSO). An Gymnasien und Realschulen bestehen rechtlich gesehen keine „Arbeitsgemeinschaften“. Diese sind nach der jeweiligen Schulordnung als Wahlunterricht ausgestaltet (z. B. Wahlunterricht „Chor“ oder „Schulorchester“). An Mittelschulen bestehen nach der Mittelschulordnung neben Wahlunterricht auch Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme hieran wird nach § 18 Abs. 2 Satz 5 MSO im Zeugnis vermerkt.

Darüber hinaus sind auf Wunsch der Schülerin/des Schülers Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken (§§ 39 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 3 GSO, § 31 Abs. 8 Satz 5 RSO, § 18 Abs. 2 Satz 6 MSO).

I.7 Zeugnisse

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine bayernweite Norm für das Aussehen und die Beschaffenheit aller Zeugnisse eingeführt wird. Es werden ein einheitliches Layout, angemessenes Papier und Wasserzeichen gefordert.

Dem Antrag wird in Teilen bereits entsprochen: Hinsichtlich der Zeugnisformate gibt es schulartspezifische Vorgaben. In der Anlage der GSO (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern) sind beispielsweise verbindliche Muster für das Zwischenzeugnis, das Jahreszeugnis und das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife beigefügt.

Die Beschaffenheit der Zeugnisse, also z. B. Papier und Wasserzeichen, wird von den Schulen eigenverantwortlich vor Ort bestimmt. Wenn im konkreten Fall Unzufriedenheit damit besteht, sollte die SMV der Schule das Thema bei einem Gespräch mit der Schulleitung ansprechen. Zentrale Vorgaben diesbezüglich sind nicht möglich, weil bei dem Großteil der staatlichen Schulen der Sachaufwand von den Kommunen getragen wird.

I.8 Schüler-Lehrer-Feedback

Die LSK fordert, dass ein verpflichtendes Lehrerfeedback von Schülerinnen und Schülern eingeführt wird. Durch konstruktives Feedback können die Lehrerinnen und Lehrer ihre Unterrichtsführung verbessern und auf die Wünsche und Forderungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, um ein besseres Unterrichtsklima zu schaffen. Die geforderte Ausführung dafür ist ein standardisierter Evaluationsbogen, den jede Lehrkraft jedes Halbjahr durch eine zufällig ausgewählte Klasse, die von dieser Lehrkraft unterrichtet wurde, erhält. Das ISB soll die Klassen auswählen, die Evaluation ist anonym und die zu evaluierenden Lehrkräfte sind den Klassen nicht im Vorfeld bekanntzugeben.

Das Schüler-Feedback ist ein bewährtes Instrument zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität und des Schulklimas. Viele Lehrkräfte und Schulen in Bayern verwenden Schüler-Feedbacks daher bereits seit Langem mit Erfolg. Feedback erzielt die beste Wirksamkeit dann, wenn es freiwillig und aus Überzeugung heraus durchgeführt wird. Deshalb setzt das Staatsministerium neben Unterstützungsmaßnahmen (z. B. die Bereitstellung von entsprechenden Materialien und digitalen Erhebungsinstrumenten) auf Einsicht und die Überzeugungskraft positiver Erfahrungen.

Derzeit wird im Rahmen eines Modellprojekts bis 2018 an 79 Seminarschulen erprobt, wie das Schüler-Feedback als Ausbildungsinhalt verbindlich in das Referendariat integriert werden kann. Die Referendare/-innen bzw. Lehramtsanwärter/-innen an den Projektschulen holen hierzu zwei Mal schriftlich Feedback von ihren Schülerinnen und Schülern ein und werten es aus. In den das Modellprojekt begleitenden Dialogprozess ist auch der Landesschülerrat eingebunden. Wenn Referendarinnen und Referendare schon in ihrer Ausbildung lernen, gut mit Schüler-Feedback umzugehen und es für sich zu nutzen, dann wird die Feedback-Kultur in den Schulen nachhaltig gestärkt. Über den weiteren Umgang mit Schüler-Feedback soll auf der Basis der Evaluationsergebnisse nach Abschluss des Modellprojekts entschieden werden.

I.9 Sozialkundeunterricht

Die LSK fordert, dass es mehr Sozialkundeunterricht geben soll.

Bei der Demokratieerziehung und politischen Bildung handelt es sich um eine schulart- und fächerübergreifende Querschnittsaufgabe. Sozialkunde ist dabei neben Geschichte, Geographie sowie Wirtschaft und Recht eines der Leitfächer. Aus Sicht des Staatsministeriums ist es notwendig, die politische Bildung insgesamt nachhaltig zu stärken. Dies erfolgt zum einen durch die Verankerung als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im neuen LehrplanPLUS, der ab dem Schuljahr 2017/2018 an den weiterführenden Schulen sukzessive eingeführt wird. Um die Schulen bei dessen Umsetzung zu unterstützen, hat das Staatsministerium zusammen mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im September 2017 das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ veröffentlicht (<http://www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung>). Dieses ist verbindlich für alle Schulen und Lehrkräfte in Bayern (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 9/2017). Das Gesamtkonzept zeigt die ganze Bandbreite der politischen Bildung im Schulbereich auf. Beispielsweise wird die Bedeutung der Schülermitverantwortung als eine äußerst wichtige Möglichkeit, Schule und Bildung mitzugestalten und mitzubestimmen, herausgestellt. Aber auch vielfältige weitere Partizipationsmöglichkeiten in Unterricht und Schule werden aufgezeigt (vgl. insbesondere Kapitel 3.7).

Alle Schulen in Bayern wurden darum gebeten, die Lehrkräfte über das Gesamtkonzept zu informieren und konkrete Schritte zu dessen Umsetzung in allen Jahrgangsstufen zu planen und umzusetzen.

Im Aufbau befindet sich zudem ein Onlineportal „Demokratielernen“, das konkrete Unterstützungsmaterialien für Schule und Unterricht bieten wird. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind herzlich eingeladen, sich am Aufbau dieses Portals aktiv zu beteiligen und zum Beispiel bewährte Schülerprojekte im Rahmen der Demokratiebildung dem ISB zukommen zu lassen. Ansprechpartnerin ist Frau Corinna Storm (E-Mail-Adresse: demokratielernen@isb.bayern.de).

I.10 KMS zur sozialpolitischen Bildung

Die LSK fordert, dass alle Schulen in einem KMS dazu aufgefordert werden, die sozialpolitische Bildung fachübergreifend auszubauen und beispielsweise die tagesaktuellen Themen deutlich mehr in den Unterricht einzubinden. Denkbar ist es, hierfür eine der Intensivierungsstunden in der 9. oder 10. Jahrgangsstunde einzusetzen. Außerdem wäre die Unterstützung des Kultusministeriums bei der Einrichtung politischer Wahlfächer und der Bereitstellung entsprechender Materials wünschenswert.

Diesem Antrag der Landesschülerkonferenz wird mit dem „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (s. I.9), das für alle Schulen in Bayern verbindlich ist, Rechnung getragen. Es fasst u. a. wichtige grundlegende didaktische Prinzipien zusammen. Dabei wird etwa auch das Aktualitätsprinzip erläutert, gemäß dem im Zentrum des politisch bildenden Unterrichts die Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Fragestellungen stehen muss. Das Gesamtkonzept gibt zudem vielfältige praxisnahe Anregungen und Impulse. Beispielsweise findet sich darin eine Vielzahl an Anregungen für die Nutzung außerschulischer Lernorte oder für die Teilnahme an Schülerwettbewerben, wie etwa am Wettbewerb des Landesschülerrats. Auch Wahlkurse wie „Politik und Zeitgeschichte“ werden im Gesamtkonzept angeregt. Ein Online-Portal mit Good Practice-Beispielen und Materialien zum Demokratielernen wird derzeit am ISB aufgebaut.

I.11 Mehr sozialpolitische Bildung

Die LSK bemerkt, dass der derzeitige Grad an sozialpolitischer Bildung im Unterricht nicht ausreichend ist.

Es wird auf die Stellungnahmen zu I.9 und I.10 verwiesen.

I.12 Verstärkte Behandlung aktueller politischer Themen

Die LSK fordert, dass ein KMS verschickt wird, welches darauf hinweist, dass aktuelles politisches Geschehen im Unterricht mehr Berücksichtigung finden möge. Hierzu soll es auch konkrete Anregungen geben.

Diesem Antrag der Landesschülerkonferenz wird mit dem „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ und dessen Verbindlichkeit für alle Schulen Rechnung getragen, vgl. die Antworten zu den Anträgen I.9 und I.10.

I.13 Erleichterung der Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften

Die LSK fordert, dass zum Zweck des besseren Informationsaustausches zwischen Lehrkräften und Lernenden die Kommunikationsmöglichkeiten, die nicht von einer beliebig anonymen privaten oder einer dienstlich oder schulischen Kennung oder Adresse, sondern von eindeutig zuordenbaren (Ruf-/Mobilfunk-) Nummern, die im Sinne leichter Erreichbarkeit privater Nutzung entstammen können, in Zukunft von staatlicher Seite gebilligt werden. Den Schülerinnen und Schülern darf daraus aber kein Nachteil entstehen.

Der Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und Lernenden ist ein wichtiges Anliegen. Leider ist ohne eine Konkretisierung des Sachverhalts und des damit verbundenen Anliegens eine Stellungnahme zu dem Antrag nicht möglich.

I.14 Differenziertes Schulwesen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für eine Erhaltung eines differenzierten Schulsystems aus.

Das Kultusministerium begrüßt diesen Beschluss der Landesschülerkonferenz. Mit dem differenzierten und durchlässigen Bildungswesen in Bayern wird den Schülerinnen und Schülern der beste Weg zum Bildungserfolg eröffnet, da jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein Angebot vorfindet, das der Begabung und den Interessen entspricht. Mit dem Bildungspaket Bayern (s. <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/5085/fuer-bildung-begeistern-foerdern-fordern-forschen.html>) wird das differenzierte Schulwesen weiter gestärkt.

I.15 Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

Die LSK fordert, dass finanziell schlecht gestellten Schülerinnen und Schülern der Zugang zu finanzieller Unterstützung erleichtert wird.

Die Ursachen und Umstände, dass Schülerinnen und Schüler finanziell schlechter gestellt sind, können vielfältig sein. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann keine allgemeine Auskunft gegeben werden; es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Ämter zuständig sind und welche Beratungsstellen aufgesucht werden können. Es bestehen aber durchaus vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise das BAföG für Schülerinnen und Schüler (<https://www.bafög.de/588.php>).

I.16 Leitfaden für das Erstellen und Ausfüllen von Anträgen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Kenntnisse über Förderanträge, wie zum Beispiel BAföG, Fahrgelder etc., entsprechend dem Bedarf vermittelt werden.

Ob und gegebenenfalls wie Kenntnisse über Förderanträge vermittelt werden, müssen die Schulen eigenverantwortlich vor Ort entscheiden. Denn dort kann auch am besten ermittelt werden, welcher konkrete Bedarf an Informationen besteht, wie umfangreich dieser ist und auf welche Weise dem Informationsbedürfnis am besten Rechnung getragen werden kann. Die Schülermitverantwortung und das Schulforum können sich mit der Thematik befassen und sich in die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse vor Ort einbringen.

I.17 Bezeichnung der schriftlichen Leistungsnachweise

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die schriftlichen Leistungsnachweise nicht mehr Proben, sondern Schulaufgaben heißen, sodass in allen weiterführenden Schularten dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Die Bezeichnung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt individuell für die einzelnen Schularten in den jeweiligen Schulordnungen. Dies ist ein Ausdruck des differenzierten Schulwesens in Bayern. Eine Vereinheitlichung wird nicht als erforderlich und nicht als zweckmäßig erachtet; ein Mehrwert wäre aus Sicht des Staatsministeriums nicht gegeben.

I.18 Erste-Hilfe-Kurse in der Jahrgangsstufe 8

Die Landesschülerkonferenz fordert einen verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 8.

Erste Hilfe ist ein Schularten, Jahrgangsstufen und Fächer übergreifendes Thema, mit dem die Schülerinnen und Schüler immer wieder konfrontiert werden sollen. Diese Zielsetzung wird in der Bekanntmachung „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ des Staatsministeriums (abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>) beschrieben. Die Richtlinien legen bezüglich der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Erste-Hilfe-Kursen Folgendes fest: „Die komplette Ausbildung in Erster Hilfe wird in den Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.“

Eine Verpflichtung seitens der Schülerinnen und Schüler, dieses Angebot auch wahrzunehmen, besteht jedoch nicht und kann durch das Staatsministerium auch nicht auferlegt werden. Einerseits fallen für den Kurs Gebühren an, die die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Eltern) zu tragen haben, andererseits kann nicht sichergestellt werden, dass jeder Schule zu jedem Zeitpunkt ausreichend viel Ausbildungskapazität (Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung, Mitarbeiter von Erste-Hilfe-Organisationen) oder Übungsmaterialien zur Verfügung stehen.

I.19 Anerkennung von Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei anerkannter Dyskalkulie vergleichbar mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche Nachteilsausgleich gewährt wird.

Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) kann nicht gewährt werden, da bei Dyskalkulie das fachliche Leistungsvermögen nicht vorliegt. Ein Notenschutz, das ist eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 34 BaySchO), kann ebenso nicht erfolgen. Demnach ist z. B. eine Zeitverlängerung (das wäre eine Form des Nachteilsausgleichs) oder eine Kürzung der Aufgabenstellung (dies würde einen Notenschutz darstellen) bei Dyskalkulie nicht anwendbar. Ebenso ist es nicht möglich, auf das zentrale Fach Mathematik oder die Mathematiknote zu verzichten. Im Unterschied zur Lese-Rechtschreib-Störung, die nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Dyskalkulie auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik aus. Bei einer zur Lese-Rechtschreib-Störung vergleichbaren Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung z. B. in den Fächern Mathematik, Physik und Rechnungswesen nicht mehr möglich.

Bei Dyskalkulie werden aber Maßnahmen der individuellen Unterstützung außerhalb von Leistungsfeststellungen durchgeführt (§ 32 BaySchO). So können beispielsweise im Unterricht besondere Arbeitsmittel bereitgestellt oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden. Um insbesondere die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, wurde die Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen“ erarbeitet und allen Lehrkräften an Grundschulen zur Verfügung gestellt. Diese Handreichung steht u. a. auf der Homepage des Kultusministeriums zur Verfügung (www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten). Zudem können betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte durch die Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) Unterstützung und Beratung erfahren.

I.20 Kompensierung von Unterrichtsausfall – Präzisierung

Die Landesschülerkonferenz präzisiert die Forderung aus der 2. LSK 2015/2016 dahingehend, dass bei der Erhebung der sog. Unterrichtsausfallstatistik die bei Veranstaltungen wie Projekttagen, Wandertagen etc. zusätzlich geleisteten Stunden mit den ausgefallenen Stunden an anderen Tagen gegengerechnet werden.

Die vorgeschlagene Gegenrechnung von Mehrarbeit ist nicht vereinbar mit der Zielsetzung der Unterrichtsausfallsstatistik. Diese erteilt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Unterrichtsversorgung gewährleistet oder im Einzelfall auch gefährdet ist. Nur bei Kenntnis hierüber können Maßnahmen ergriffen werden, um etwaige Versorgungsengpässe zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Statistik zum Unterrichtsausfall fragt deshalb danach, inwiefern der planmäßige Unterricht gewährleistet wurde oder bei Engpässen zumindest ersatzloser Unterrichtsausfall verhindert werden konnte. Mit der vorgeschlagenen Gegenrechnung von Mehrarbeit würde das Instrument der Unterrichtsausfallstatistik in dieser Hinsicht an Beobachtungsschärfe verlieren.

I.21 Antrag zur Umstrukturierung der Zeitschrift „Schule & Wir“

Die LSK fordert, dass die Zeitschrift „Schule und Wir“ nicht mehr gedruckt publiziert wird.

Dem Kultusministerium ist es ein zentrales Anliegen, Eltern und Lehrkräfte umfassend über aktuelle Schulentwicklungen unmittelbar und direkt anhand des Magazins „Schule & wir“ zu informieren. Dies ist auch dem Bayerischen Landtag ein sehr wichtiges Anliegen. So wurde die Frage, ob „Schule & wir“ künftig nur noch digital oder weiter auf Papier erscheinen soll, im Bayerischen Landtag umfassend erörtert und zuletzt am 14.12.2016 (Drucksache 17/14815) entsprechend beschlossen.

Die Zeitschrift „Schule & wir“ gibt es seit 1973 und wurde damals auf Wunsch des Bayerischen Landtags eingeführt, um Bürgerinnen und Bürgern in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern an Bayerns Schulen, über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten. Die Zeitschrift ist auch für solche Eltern gedacht, die das Kultusministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mögliche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern durch eine ausschließlich digitale Online-Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit ausdrücklich zu vermeiden.

Um unsere Zeitschrift noch umweltfreundlicher zu produzieren, stand das Staatsministerium übrigens seit längerem auch im regelmäßigen Austausch mit Greenpeace. Die aktuelle

Ausgabe 2-2017 wurde vollständig umweltfreundlich produziert und auf „Blaue Engel“-Papier gedruckt.

I.22 Politische Neutralität

Die LSK fordert, dass der im Ursprung gut gedachte Grundsatz der politischen Neutralität an Schulen soweit gelockert wird, dass ein besserer Umgang mit politischen Akteuren, Themen und Parteien im Schulalltag ermöglicht wird.

Schulen sind ein Ort, an dem junge Menschen demokratische Verhaltensweisen und Werte einüben und sich zu eigen machen sollen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Perspektiven auseinandersetzen und lernen, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten.

Schulen müssen gemäß Art. 84 Abs. 2 BayEUG dabei berücksichtigen, dass politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig ist. Im demokratischen Staat gehört es unabdingbar zum schulischen Bildungsauftrag, dass Pluralität und ein breites Spektrum an Auffassungen und Positionen, insbesondere in Rede und Gegenrede, zur Geltung kommen.

Vereinbar mit dem grundsätzlichen Gebot der politischen Neutralität sind reine Informationsveranstaltungen, die nicht den Charakter politischer Werbung tragen. Da der Schule die zentrale Aufgabe der politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler übertragen ist, erfordert das Verbot politischer Werbung folglich nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Lediglich im unmittelbaren Vorfeld von Wahlen (vier Wochen vor dem Wahltermin) ist grundsätzlich auf Besuche von Abgeordneten bzw. Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik zu verzichten. Zudem ist darauf zu achten, dass bei entsprechenden Einladungen von Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik die Organisation in der Hand der Schule liegt und bei der Gestaltung die parteipolitische Neutralität berücksichtigt wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter aller öffentlichen Schulen sind über den Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG entsprechend informiert (u. a. mittels eines kultusministeriellen Schreibens vom Februar 2013).

I.23 Handynutzung in der Schule

Die LSK fordert, dass der Artikel § 56,5 des BayEUG „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.“ dahingehend geändert wird, dass die Entscheidung über die Nutzung von digitalen Speichermedien außerhalb des Schulunterrichts auf dem Schulgelände dem Schulforum obliegt. Die Nutzung innerhalb des Unterrichts bleibt unter bisheriger Regelung.

Gemäß der Bekanntmachung „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets an Schulen“ vom 12.9.2012 muss jede Schulleiterin/jeder Schulleiter eine Nutzungsordnung für den Gebrauch der EDV-Ausstattung der Schule und für die Nutzung von privaten digitalen Geräten erlassen. Diese Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung und gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG wird die Hausordnung, sprich der Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs, im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen. Das Schulforum kann daher auf Basis der geltenden Rechtslage seine Vorstellungen in die Nutzungsordnung einfließen lassen. Entscheidend ist jedoch, dass mit der Hausordnung die geltende Rechtslage nicht ausgehebelt werden darf. So kann in der Nutzungsordnung der jeweiligen Schule nur geregelt werden, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die Nutzung eigener digitaler Geräte innerhalb und au-

ßerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist weiterhin nur aufgrund einer Gestattung der Lehrkraft im Einzelfall möglich. Gegen eine Änderung des Gesetzes dahingehend, dass künftig das Schulforum darüber entscheiden können soll, ob digitale Geräte außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände auch zu privaten Zwecken genutzt werden können, sprechen folgende Gründe: Die sozialen Netzwerke, die beispielsweise über Smartphones benutzt werden können, bieten Vorteile, haben aber auch Nachteile. Durch die Beschränkung der privaten Nutzung digitaler Geräte auf Einzelfälle unter dem Vorbehalt der Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft kann ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, dass Cybermobbing kein zusätzlicher Raum geboten wird (auch z. B. in Hinblick auf Fotos oder Videoaufzeichnungen). Dies gilt unter Fürsorgegesichtspunkten nicht nur in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, sondern dient auch dem Schutz der Lehrkräfte. Digitale Speichermedien generell zuzulassen, würde außerdem den Trend verstärken, soziale Kontakte noch stärker in der virtuellen anstatt in der realen Welt zu pflegen.

I. 24 Integration und Nachteilsausgleich bei schriftlichen Schulaufgaben

Beim Erlangen eines Abschlusses sollen sprachliche Barrieren für geflüchtete Schülerinnen und Schüler kein Defizit darstellen. Sie sollen ein Recht darauf haben, ein Deutsch-Deutsches Wörterbuch zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Abgesehen von Fremdsprachen soll dies in allen Prüfungsfächern der Fall sein. Der Nachteilsausgleich ist vor allem bei der Abschlussprüfung wichtig, da Fehlinterpretationen nicht immer von mangelndem Wissen der Schülerin/des Schülers zeugen. Es soll im Vorfeld über diese Option informiert werden, damit die Interessierten einen Antrag stellen können.

An der Grundschule liegt der Einsatz von Wörterbüchern im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. An der Mittelschule gibt es die Möglichkeit des Ersatzes der Prüfung im Fach Englisch durch die Muttersprache. Zudem sind Wörterbücher in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch erlaubt. An der Berufsschule ist ein Einsatz von Übersetzungshilfen in den Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen möglich. Diese Regelung gilt auch für Leistungserhebungen. Für Abschlussprüfungen gelten die Regelungen der jeweils zuständigen Kammer. In vielen Fällen ist jedoch auch hier die Nutzung eines Wörterbuchs möglich. Damit Schülerinnen und Schüler an Realschule und Gymnasium dem Unterricht folgen können, müssen sie über angemessene Sprachkenntnisse verfügen bzw. diese in einem angemessenen Zeitraum erwerben. Entsprechend sind auch Leistungsnachweise ohne zusätzliches Hilfsmittel abzulegen. Generell müssen an alle Schülerinnen und Schüler dieselben Leistungsanforderungen gestellt werden, da ansonsten die Gleichbehandlung bei der Bewertung des Leistungsstands gemäß Art. 52 Abs. 3 BayEUG nicht gewährleistet wäre. Spätestens in den letzten Jahrgangsstufen sowie insbesondere bei Abschlussprüfungen müssen auf Basis von weit im Vorfeld begonnenen Fördermaßnahmen etwaige sprachliche Defizite ausgeglichen bzw. so beherrschbar geworden sein, dass sie sich nicht mehr leistungsmindernd auswirken. Ziel der Maßnahmen an Realschulen und Gymnasien ist daher, nicht die Anforderungen zu senken, sondern die Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, diesen gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden bei bildungs- und fachsprachlichen Defiziten an staatlichen Realschulen und Gymnasien deshalb bedarfsorientiert durch gezielten Förder- und Ergänzungsunterricht im Fach Deutsch sowie grundsätzlich durch sprachsensiblen Fachunterricht unterstützt.

I.25 Umgang mit Medienbildung

Zur Verbesserung der Medienbildung an Schulen sollten stets folgende Bereiche stärker kritisch-selbstreflexiv berücksichtigt werden: Medienwissen (Bedien- und Strukturwissen), Informationskompetenz, Persönlichkeitsbildung mit Medien, Kommunikation und Kooperation mit Medien und Medienproduktion.

Durch die raschen Veränderungen/Entwicklungen in der Medienlandschaft ergeben sich zahlreiche Risiken. Cybermobbing, Verlust des abstrakten Denkvermögens und negative Veränderungen im Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht als gravierende Probleme mit besonderem medienpädagogischen Handlungsbedarf thematisiert werden.

Medienbildung/Digitale Bildung ist in den bayerischen Lehrplänen als fächer- und jahrgangsstufenübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert und besitzt höchsten Stellenwert. Der unlängst veröffentlichte „Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen“ (<https://www.mebis.bayern.de/infportal/konzepte/kompetenzrahmen/>) benennt ausgehend von relevanten Basiskompetenzen konkrete Kompetenzen in den Bereichen „Suchen und Verarbeiten“, „Kommunizieren und Kooperieren“, „Produzieren und Präsentieren“ sowie „Analysieren und Reflektieren“. Er schließt die von der Landesschülerkonferenz benannten Teilkompetenzen ein.

Um Medienbildung und die damit verbundene Vermittlung von Medienkompetenz noch weiter zu stärken, wurden die bayerischen Schulen mit Schreiben vom 5. Juli 2017 durch Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle aufgefordert, von kommendem Schuljahr an ihre schulische Medienarbeit weiter zu systematisieren und in Medienkonzepten zu dokumentieren. Bei der Entwicklung sollte auch die Schülervvertretung in geeigneter Weise einbezogen werden. Schulen sind damit im Rahmen ihres Schulentwicklungsprozesses in der Lage, schnell und flexibel auf neue Herausforderungen bzw. Themen zu reagieren. Medienkonzepte weisen neben einem schulischen Mediencurriculum auch einen Ausstattungsplan und einen schulinternen Fortbildungsplan für die Lehrkräfte auf.

II. Gymnasien

II.1 Abitur

Die LSK fordert, dass es die Möglichkeit gibt, das Abitur in zwei Gesellschaftswissenschaften zu absolvieren. Außerdem soll die Möglichkeit gegeben werden, das Abitur in zwei Naturwissenschaften zu absolvieren.

Durch § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 10 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) ist festgelegt, dass sich die Abiturprüfung auf fünf verschiedene Fächer erstreckt. Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik, mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie genau ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Ein weiteres Abiturprüfungsfach, z. B. eine Naturwissenschaft, muss gemäß den Anlagen 3 und 4 Nr. 1 GSO gewählt werden. Das derzeit gültige Regelwerk erlaubt somit weder die Wahl eines zweiten gesellschaftswissenschaftlichen noch die Wahl eines zweiten naturwissenschaftlichen Faches als Prüfungsfach. Im Rahmen der Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums, in die der Landesschülerrat eingebunden ist, wird auch die gymnasiale Oberstufe in den Blick genommen. Dabei soll die bisherige Grundstruktur der Oberstufe auch künftig beibehalten werden; es soll jedoch geprüft werden, wie eine verstärkte Profilbildung in der Qualifikationsphase umgesetzt werden kann. Wir bitten um Verständnis, dass detaillierte Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.

II.2 Belegung eines Additum-Faches

Die LSK fordert, dass bei Belegung eines Additum-Faches nicht verpflichtend das naturwissenschaftliche Abitur gestrichen wird. Stattdessen sollte man die Freiheit besitzen, sich zwischen Naturwissenschaftlichem und Sprachlichem zu entscheiden.

Die Belegung eines Additums schränkt die Wahl der Abiturprüfungsfächer ein, da neben Sport bzw. Kunst oder Musik die beiden Fächer Deutsch und Mathematik verpflichtend sind. Es verbleiben die Wahl der Fremdsprache (falls mehrere Fremdsprachen belegt werden) und des GPR-Faches; eine Naturwissenschaft kann nicht mehr als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

Der Hintergrund der verpflichtenden Belegung einer Fremdsprache als Abiturprüfungsfach ist der hohe Stellenwert fremdsprachlicher Kompetenzen für die allgemeine Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife bedeutet Hochschulzugangsberechtigung für alle Studiengänge. Diese setzt voraus, dass das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern insbesondere das Wissen und die Kompetenzen vermittelt, die unabhängig vom Studiengang die Grundlagen für ein erfolgreiches Hochschulstudium sind. Dies gilt umso mehr, als sich die Anforderungen in Hochschule und Arbeitswelt immer rascher verändern und die Hochschullandschaft immer vielfältiger wird.

Vor diesem Hintergrund hat die von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte „Bildungskommission Gymnasium“, an der neben Schulleitern, Lehrkräften, Eltern und Schülern auch namhafte Vertreter aus Hochschulen und der Wirtschaft mitgewirkt haben, bereits im Jahr 2003 eine Stärkung der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen u. a. in Form eines (schriftlichen) Pflichtabiturs gefordert. Nach der noch immer vorherrschenden Auffassung der Bildungsforschung bzw. der Hochschulen werden in diesen Fächern die Grundlagen vermittelt, die für ein erfolgreiches Studium generell notwendig sind. Deshalb müssen sie an einer Schulart, deren Ziel die allgemeine Hochschulreife ist, im Zentrum stehen.

II.3 Intensivierungsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert für den Fall der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium:

Erhöhung der Zahl der Intensivierungsstunden von fünf auf sechs, davon eine verpflichtend als sog. „Klassenstunde“ für allgemeine, nicht fachbezogene Themen, wie beispielsweise aktuelle politische Ereignisse, Heimatkunde, Förderung sozialer Kompetenzen und klasseninterne Problematiken.

In den vergangenen Monaten hat ein intensiver Dialog zur Weiterentwicklung des Gymnasiums u. a. mit den gymnasialen Dachverbänden und dem Landesschülerrat stattgefunden. Ziel war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft Rechnung trägt. Als Ergebnis der Dialogphase hat das Staatsministerium ein Konzept für die Einführung eines grundständig neunjährigen Gymnasiums vorgelegt, dem der Ministerrat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 zugestimmt hat. Entsprechende Gesetzesänderungen durch den Bayerischen Landtag vorausgesetzt, sieht dieses Konzept die Einführung des neuen bayerischen Gymnasiums zum Schuljahr 2018/2019 mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 vor. Am 25.7.2017 wurde die vorläufige Studententafel für das neue Gymnasium in Bayern vorgestellt (s. <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/10841/nr-296-vom-25-07-2017.html>).

Die Stundentafel für das neue neunjährige Gymnasium sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler gegenüber dem G8 19,5 Wochenstunden zusätzlichen Pflichtunterricht belegen. Dabei wird im Sinne der Qualitätssicherung der in der Stundentafel verbindlich ausgewiesene Fachunterricht gegenüber dem achtjährigen Gymnasium ausgeweitet. Durch zusätzliche Stunden, u. a. für Sozialkunde und Religion/Ethik, wird mehr Raum für die Vermittlung politischer Bildung und Werteerziehung geschaffen.

Trotz dieser deutlichen Ausweitung bleiben die Intensivierungsstunden, die ein spezifisches Element des G8 waren, als Instrument der individuellen Förderung erhalten. Drei Intensivierungsstunden sind verpflichtend (v. a. für den Einsatz in der Unterstufe) vorgesehen. Bis zu sechs weitere Intensivierungsstunden können auf freiwilliger Basis belegt werden. Die Intensivierungsstunden werden auch im neuen bayerischen Gymnasium der Unterstützung des individuellen Lernprozesses durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen dienen. Das Aufgreifen aktueller (auch politischer) Themen gehört wie die Förderung sozialer Kompetenzen indes zur Aufgabe aller Unterrichtsfächer. An vielen Schulen wird darüber hinaus in sog. „Zeit für uns“-Stunden (ZfU) bereits Gelegenheit gegeben, klasseninterne Themen und Problembereiche in einem eigens dafür vorgesehenen Rahmen zu besprechen. Tipps zur Durchführung von solchen Klassenstunden finden sich auf dem Onlineportal „SMV“ unter der Rubrik „Mitgestalten des Schullebens“ (Good Practice-Beispiele: A-M).

II.4 Lehrpläne im neuen Gymnasium

Die Landeschülerkonferenz fordert für den Fall der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium:

Orientierung an den bisherigen Lehrplaninhalten, ohne zu viele zusätzliche neue Inhalte in den bestehenden Fächern und Nutzung der frei werdenden Zeit für Intensivierung und individuelle Förderung.

Zum Schuljahr 2017/2018 tritt an den weiterführenden Schulen und somit auch am bayerischen Gymnasium beginnend mit Jahrgangsstufe 5 der neue LehrplanPLUS in Kraft. Nachdem der Ministerrat in seiner Sitzung vom 25.04.2017 im Rahmen des Bildungspakets das Konzept für das neue bayerische Gymnasium beschlossen hat, das eine neunjährige Lernzeit vorsieht, wird der vorliegende LehrplanPLUS an die neunjährige Lernzeit angepasst. In dem Konzept für das neue bayerische Gymnasium heißt es dazu: „Die zusätzliche Lernzeit soll – je nach Fach und Ausgestaltung der Stundentafel – einerseits für Vertiefung und zusätzliche Wiederholung, darüber hinaus aber auch zur Behandlung zusätzlicher, d. h. neu aufzunehmender Inhalte im Sinne eines vertieften Kompetenzerwerbs genutzt werden. Das neue bayerische Gymnasium wird aktuelle Herausforderungen einbeziehen (z. B. politische Bildung, Persönlichkeitsbildung, Digitalisierung, gestiegene Bedeutung der Naturwissenschaften und fremdsprachlicher Kompetenzen im Berufsleben, Studien- und Berufsorientierung, MINT, außerschulische Lernorte).“

Aufgabe der Lehrplankommissionen am ISB ist es daher, eine sensible Abwägung zwischen Vertiefung/Wiederholung bereits vorhandener und der Aufnahme zusätzlicher Inhalte vorzunehmen. Eine reine „Stoffdehnung“, die zu einer Absenkung des gymnasialen Anspruchsniveaus führen würde, wird ebenso wenig angestrebt wie ein „Auffüllen bis zum Anschlag“, um genug Zeit für den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zu haben.

II.5 Praxisbezug des gymnasialen Unterrichts

Die LSK fordert, dass der Praxisbezug des gymnasialen Unterrichts, auf der Grundlage des Art. 131 der Bayerischen Verfassung, gestärkt wird. Eine gewisse Mindeststundenzahl soll für praxisbezogene Kurse zur Verfügung gestellt werden.

Nach Art. 9 BayEUG vermittelt das Gymnasium die vertiefte Allgemeinbildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Nach diesem gesetzlichen Bildungsauftrag, die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, richtet sich die Stundentafel des Gymnasiums; der Raum für praxisbezogene Kurse, wie sie von der Landeschülerkonferenz gefordert werden, ist dementsprechend begrenzt. Gleichwohl wird auch im gymnasialen Bildungsgang der Praxisbezug gewährleistet, z. B. wird im P-Seminar der Q-Phase ein Projekt in Zusammenarbeit mit externen Partnern durchgeführt. Darüber hinaus bietet auch der Lehrplan in allen Fächern vielfältige Anknüpfungspunkte für projekt- und praxisorientiertes Arbeiten.

II.6 Sportunterricht Oberstufe

Die LSK fordert, dass der Sportunterricht der Oberstufe, wie Kunst und Musik auch, als vollwertiges Fach angesehen wird. Diese drei Fächer bilden dann eine Gruppierung, aus der zwei verpflichtend gewählt werden müssen. In Kunst oder Musik sollten dann noch zwei Halbjahre eingebracht werden, genauso ist mit den Ausbildungsabschnitten im Fach Sport zu verfahren.

Sport ist in der Qualifikationsphase Pflichtfach über alle vier Ausbildungsabschnitte und es können bis zu drei Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Darüber hinaus kann im Fach Sport auch eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung abgelegt werden, wenn das Additum in Sporttheorie belegt wird; in diesem Fall müssen alle vier Halbjahresleistungen eingebracht werden. Sport ist somit ein „vollwertiges Fach“ in der Qualifikationsphase.

Der Vorschlag der Landeschülerkonferenz würde hingegen die Stellung des Faches Sport schwächen. Sport müsste (als Wahlpflichtalternative zu Kunst und Musik) von den Schülerinnen und Schülern nicht mehr verpflichtend belegt werden, falls Kunst und Musik gewählt werden würden, und würde damit seiner besonderen Bedeutung als einziges Bewegungsfach im bewegungsarmen Schulalltag nicht gerecht. Auf dieser Sonderstellung basiert die Belegungsverpflichtung des Faches Sport in der gymnasialen Oberstufe.

Die Regelungen zur Einbringungsverpflichtung von Halbjahresleistungen in Sport sehen keine Pflichteinbringung vor; es können maximal drei Halbjahresleistungen eingebracht werden. Diese Regelung trägt den individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße Rechnung. Die fixe Festlegung auf die Einbringung von zwei Halbjahresleistungen, wie sie von der Landeschülerkonferenz gefordert wird, hätte die Einbuße an individueller Entscheidungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler zur Folge. Dies käme weder den sportlich weniger talentierten noch den sportlich sehr leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern zu Gute.

II.7 Plagiat

Die LSK fordert, dass eine einheitliche Definition und Ahndung von Plagiaten in Bezug auf die Seminararbeit vom Kultusministerium herausgegeben werden soll.

Grundsätzlich liegt die Korrektur und Bewertung der Seminararbeit in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft; dies lässt im gewissen Rahmen einen pädagogischen Ermessensspielraum, der nicht von zentralen, festen Vorgaben eingeschränkt werden soll. Um die Lehrkräfte bei der Korrektur zu unterstützen, gibt es entsprechende Handreichungen, die vom ISB herausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang gibt es auch keine festen Vorgaben zum Vorliegen eines Plagiats. Die Entscheidung darüber, ob ein Plagiat vorliegt, muss in jedem Einzelfall getroffen werden.

II.8 Frühe Vorbereitung der W-Seminararbeit

Die LSK fordert, dass in der 10. Jahrgangsstufe eine verpflichtende Vorbereitungsarbeit für die in der 11. Jahrgangsstufe anstehende W-Seminararbeit eingeführt wird. Diese könnte in einem Nebenfach (nach Wahl der Schülerin/des Schülers) untergebracht und wie eine mündliche Note gewertet werden. Der Umfang kann sich zum Beispiel auf drei bis fünf Seiten belaufen. In diesem Zusammenhang soll der Umgang mit Quellen näher gebracht werden.

Das Wissenschaftspropädeutische Seminar (W-Seminar) wurde im Jahr 2009 im Zuge der Oberstufenreform eingeführt, die mit Vertretern der Schulen sowie der Hochschulen abgestimmt war. Damit wurde die Wissenschaftspropädeutik gestärkt, da die Vermittlung von wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen (z. B. Literaturrecherche, Zitiertechnik etc.) in einem eigenen Kurs erfolgt und die Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung der Seminararbeit intensiv individuell betreut werden. Es ist fraglich, ob die Vermittlung von wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen, wie von der Landesschülerkonferenz gefordert, im Fachunterricht in Jahrgangsstufe 10 erfolgen und dabei gleichzeitig die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung der Arbeit gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gymnasiums, in die der Landesschülerrat eingebunden ist, wird der Vorschlag der Landesschülerkonferenz geprüft.

II.9 Praktika in der 8. Jahrgangsstufe

Die LSK fordert, dass Gymnasien dazu verpflichtet werden, den Schülerinnen und Schülern ab der 8. Jahrgangsstufe die Befreiung für ein freiwilliges einwöchiges Praktikum zu ermöglichen, da man vor allem ab der Mittelstufe durch ein Praktikum extrem in der eigenen Weiterbildung bezüglich seines bevorstehenden Berufslebens profitiert.

Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Ein am ISB eingerichteter Arbeitskreis zur Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium wird im Schuljahr 2017/2018 deshalb auch Empfehlungen für die Durchführung eines Betriebspraktikums herausgeben, um die Qualität in diesem Bereich zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Erhebung des Staatsministeriums vom Januar 2017 hat ergeben, dass über 80% der Gymnasien ein institutionalisiertes Betriebspraktikum zur beruflichen Orientierung bereits durchführen; der Schwerpunkt liegt dabei in Jahrgangsstufe 9.

Beim Betriebspraktikum handelt es sich rechtlich gesehen entsprechend der Entscheidung der Schule um eine Schulveranstaltung. Dies bedeutet, dass die organisatorische Gesamtverantwortung bei der Schule liegt. Sie muss grundsätzlich in der Lage sein, gestaltenden

Einfluss auf das Praktikum zu nehmen und den Ablauf und die Inhalte zu kontrollieren. Über die Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht für ein Betriebspraktikum entscheidet die Schulleitung. Auch die Schulen kennen den hohen pädagogischen Wert eines Betriebspraktikums und es gibt nach hiesiger Kenntnis in der Regel auch keine Probleme bei der Erteilung von Unterrichtsbefreiungen, insbesondere wenn die o. g. Voraussetzung gegeben ist und die Schule gestaltenden Einfluss auf das Praktikum nehmen kann. Es ist allenfalls möglich, dass die Durchführung eines Betriebspraktikums zu einem bestimmten Zeitpunkt des Schuljahres (z. B. Zeitraum mit vielen Schulaufgaben) ungünstig bzw. nicht möglich ist.

III. Berufliche Schulen

III.1 FOS: Sport in der 11. statt 12. Jahrgangsstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Sportunterricht auf den Fachoberschulen in der elften Jahrgangsstufe statt in der zwölften stattfinden soll, da sich die Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahr mehr auf ihr Abitur konzentrieren sollten und durch den Entfall eine Entlastung der Abiturientinnen und Abiturienten gewährleistet wird. Eine Änderung der Stundentafel würde in Kauf genommen werden.

Die Fachoberschule befähigt durch die Vermittlung einer profunden Allgemeinbildung sowie einer fundierten fachtheoretischen Bildung und fachpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der fachgebundenen oder der Allgemeinen Hochschulreife und damit zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule oder zu einer beruflichen Weiterqualifikation. In der Jahrgangsstufe 11 ist deshalb gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für die Fachoberschule eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 800 Stunden zu absolvieren.

Daneben sollen die Schülerinnen und Schüler während ihrer Ausbildung an der Fachoberschule an das an einer Hochschule übliche wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden. Neben der fachpraktischen Ausbildung und dem Unterricht in den allgemeinbildenden und fachtheoretischen Fächern bleibt in der Jahrgangsstufe 11 kein Raum für zusätzlichen Unterricht im Fach Sport. Deshalb kann dem Antrag nicht gefolgt werden.

III.2 Einführung des Punktesystems an Beruflichen Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an Beruflichen Schulen das Punktesystem der gymnasialen Oberstufe übernommen wird.

Das schon jahrelang gesetzlich vorgeschriebene und dadurch veränderte Benotungssystem an Beruflichen Schulen wird zunehmend als unpassend beschrieben. Lehrkräfte dürfen lediglich die Noten eins bis sechs, als glatte Noten, verteilen. So liegt es im Ermessen der Lehrkraft, ob man statt einer 1- eine Zwei oder Eins gibt. So wird bereits bei kleinsten Abzügen kein sehr gut, sondern lediglich ein gut vergeben. Die Abstufung der Arbeiten gelingt dadurch kaum mehr. Sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler ist das eine schwierige Situation.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bay EUG werden Leistungsnachweise grundsätzlich mit den Notenstufen 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) bewertet. Diese Bewertung hat zuallererst eine pädagogische Funktion. Die Abbildung der Leistung durch Noten gibt Schülern und Eltern eine schnelle Rückmeldung über Stärken und Schwächen. Sie ist klar, transparent, jedem geläufig und kann die Schülerinnen und Schüler dadurch auch dementsprechend schneller motivieren. Eine zusätzliche Differenzierung nach Punkten hätte demgegenüber kaum einen zu-

sätzlichen pädagogischen Nutzen. Im Gegenteil: Sie könnte der Leistungsmessung im Rahmen des Unterrichtsgeschehens bzw. im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler ein unnötig hohes Gewicht verleihen.

Dem Bedürfnis nach einer differenzierten Leistungsbewertung- und Begründung wird durch die von der Lehrkraft vorzunehmende Begründung bei Eröffnung der Notenstufe Rechnung getragen (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG), auch geben die Korrekturbemerkungen nähere Hinweise auf die Bewertung. Wenn im Einzelfall eine noch differenziertere Rückmeldung über den Leistungsstand gewünscht oder erforderlich ist, so kann dies in einem Gespräch der Lehrkraft mit der Schülerin bzw. den Schülern oder den Eltern erfolgen.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kommt den Noten eine entscheidende Rolle beim Hochschulzugang zu (vgl. § 55 Abs. 1 GSO). Da die Schülerinnen und Schüler dabei in einer bundesweiten Konkurrenz stehen, wurde auf der Ebene der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ einheitlich für alle Länder die differenzierte Punkteskala von 0 bis 15 verbindlich festgelegt. Durch das feingliedrige Punktesystem (vgl. Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 BayEUG, § 29 Abs. 1 GSO) kann ein differenziertes Bild der Leistung und damit eine Durchschnittsnote wiedergegeben werden, die im Zulassungsverfahren der Hochschulen von entscheidender Bedeutung sein kann.

In der Beruflichen Oberschule erfolgt die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem (§ 19 Abs. 1 FOBOSO). Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz und sorgt so für eine Vergleichbarkeit der Leistungen an der Beruflichen Oberschule mit den Leistungen von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen und der Realschulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.